

Bei--fung

des Großherzogthums Posen.

Sonnabends den 29ten Juni.

Posen den 28 Juni.

Se. Durchl. der Fürst Radziwill, Königl. Statthalter im Großherzogthum Posen, sind gestern von Berlin hier eingetroffen.

Berlin vom 25. Juni.

Seine Majestät der König haben den Staatsräthen und Directoren im Finanz Ministerium, Borsche und Villaurme, den rothen Adlers Orden dritter Klasse zu verleihen gerübet.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Präsidenten des Stifts Naumburgischen Consistorii und Stiftsrath zu Naumburg, jetzigen Ober-Landesgerichts Rath zu Naumburg, Carl Friedrich Wilhelm von Wandelsloh, zum Geheimen Justizrath zu ernennen, auergnädigst gerübet.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Kammergerichts-Professor Steinhausem zum Stadt-Justizrath zu Potsdam zu ernennen gerübet.

Aus dem Churfürstlichen den 14 Juni.

Folgendes kurz vor Auflösung der Stände an dieselben auf höchsten Befehl ertlassene Ministerial-Rescript giebt merkwürdige Aufschluß über den Gang der Verhandlungen:

„Se. Königl. Hoheit der Churfürst, lassen den Ständen auf das Promemoria vom 29sten v. M. Ihre Entschickung dahin bekannt machen, daß Allerhöchstdieselben es mißbilligend bemerkten, wie Stände in ihrer Erklärung auf die in der Con-

ferenz vom 20sten März d. J. eröffnete Landesherliche Proposition dahin nicht gehörige Dinge einmischen und Anträge auf Gegenstände richten, die damit in gar keiner Verbindung stehen. Die Sache, wovon in jener Conferenz die Rede war, bezieht sich auf die dem Lande obliegende Tragung der Armatur-Kosten vom Jahre 1814. Daß das Land dergleichen Kosten zu übernehmen schuldig ist, davon liefern die in frühern Zeiten über Gegenstände ähnlicherer Art verfaßten Landtags-Abschiede die vollständigsten Beweise, und wie genau davon die zur Unterhaltung anderer Staats Kassen dienenden Einkünfte der Kammer-Kasse getrennt und abgefordert sind, davon zeigt unter andern das Anerkennniß der Stände im Landtags-Abschiede von 1673, wegen der zur damaligen Zeit aus der Kammer-Kasse zum Militairbedufe geleisteten Vorschüsse.

Indem jedoch Se. Königl. Hoheit stets geneigt sind, Allerhöchstdero Landesherliche Befugnisse mit der möglichsten Rücksicht auf das gemeine Landeswohl zu vereinigen so haben sie gnädigst beschloffen, daß, in Erwägung der siebenjährigen Leiden, welche Ihre getreuen Unterthanen während der Wirpation erfahren haben, und um dieselben in den bisher durch die außerordentliche Ereignisse nothwendig gewesenenen Abgaben für die Zukunft zu erleichtern, der Ersaz der im Jahre 1814 vor-gefallenen Armatur-Kosten dormalen vom Lande

nicht verlangt werden soll, wodurch also dieser Gegenstand bei dem gegenwärtigen Landtage seine vollständige Erledigung erhalten hat.

Ingleich aber hat es bei Sr. Königl. Hoheit dem Churfürsten ein besonderes Mißfallen erregt, daß Stände sich nicht entschließen haben, Vorschläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zulässige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legen. Es steht den Ständen nicht zu, jetzt schon vorauszusetzen, daß ihre zu dem Constitutions-Entwurf hinzugefügten und als Stattenehmung noch zur Zeit nicht anerkannten Bemerkungen sie berechtigen können, darauf Anträge zu gründen, welche den Churfürstlichen öffentlichen Einrichtungen völlig zuwider sind. So ist die vorgetragene Bildung eines besondern Hausvermögens eine aus der Westphälischen Constitution (deren Andenken billig verschwinden sollte) entlehnte Idee vom Kronschätze und Krondomänen, und steht im Widerspruch mit der Verfassung des Churfürstlichen Staats und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter. So ist ferner wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs- und Kammer-Kasse verwalteten Capitalien durch das Decret vom 18ten März 1815 den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und es kann daher der anmaßlich verlangten Administration dieser Capitalien bei der Landesschulden-Eiligungs-Kasse in keine Weise statt gegeben werden.

Wenn Sr. Königl. Hoheit den Entschluß gefaßt haben, hiernächst nach völliger Berichtigung der Territorial-Ausgleichungen eine auf sämtliche Provinzen sich erstreckende Constitution (worin die Landständische Repräsentation auf eine dem damaligen öffentlichen Zustande von Deutschland angemessene Weise bestimmt werden soll) als Landes-Gesetze bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sachen den zum gegenwärtigen engern Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer Vertragsweise einzugehenden Regierungsform die Rede ist, daß vielmehr Sr. K. H. als rechtmäßiger Regent des Churfürstlichen Staats aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde Ständische Repräsentation neu zu gründen, und im Nieder- und Oberfürstenthum Hessen dem

Ständischen Mitwirkungsrecht eine größere Ausdehnung zu geben geneigt sind, als dieselbe nach der Fürstl. Resolution vom J. 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt hat. Aber was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu bewilligen und festzuhalten Willens ist, gebührt nicht zu solchen Gegenständen, worüber zuerst zu tractiren steht, und die partiellen Stände einzelner Provinzen, seien es auch die volkreichsten des Staats, dürfen sich nicht ihrem Regenten gegenüberstellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß zur Schwälerang der Regierungsrechte er noch ein mehreres als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung willkührlicher Maßregeln, erfordern, einräumen solle.

Was hiernach aus eigenem Landesväterlichen Antriebe dem Ständischen Mitwirkungsrecht kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fort-dan end gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen ausschließenden Vertrag, bedarf, weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach verfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeiten verbindlich ist.

Aber es hat den besondern Unwillen Sr. K. H. veranlassen müssen, daß Status die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution durch zwei Deutsche Mächte im voraus fordern mögen, da neben dem hierdurch ausgesprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeits Gefühl der Regierung auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden sind, welche nach allen geschichtlichen Erfahrungen aus gleichen Garantien in den Verhältnissen zwischen Fürsten und Ständen gewöhnlich entstehen, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die innern Landes-Angelegenheiten herbeigeführt und der Soame zu innern Gährungen und Reibungen ausgebreitet, kurz wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet wird. Ein jeder unabhängiger Staat, seier auch noch so minder mächtig, zählt es zu seiner National-Ehre, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine innern Angelegenheiten mischen, und für Sr. K. H. ist es daher eine bittere Erfahrung, daß die zum gegenwärtigen engern Landtage versammelten Hessischen Stände und Deputirte durch ihre Anträge

einen Zustand in dem Churfürstlichen Staate eintreten lassen wollen, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt wird.

Allerhöchstdieselben vermögen sich nicht zu erklären, wie Status wegen Einbringung unzulässiger und auf Neuerungen gerichteter Anträge sogar die Vermittelung der Allerhöchst verbündeten Mächte in Vorschlag zu bringen keinen Anstand genommen haben; ein Vorschlag, eben so unschicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache. Se. K. H. unterlassen keine Gelegenheit, Dero Landesväterliche Vorsorge gegen ihre getreuen Unterthanen zu betheiligen, und jeder Beschwerde, wenn sie nach vorgängiger Untersuchung begründet befunden worden, auf der Stelle abzuhelfen. Desso mehr muß es Allerhöchstdieselben mit großem Unwillen erfüllen, Ihre Landesväterlichen Gesinnungen von den gegenwärtig hier versammelten Ständen und Deputirten in solcher Art mißgedenket und verkannt zu sehen, daß selbige sogar, wenn ihren unstatmäßigen verfassungswidrigen Anträgen aus überwiegender Rücksicht nicht gesügt werden kann, ihre vermeintlichen Beschwerden dahin erheben wollten, daß sie die Vermittelung der Allerhöchst Verbündeten als das Mittel zur Erreichung eines freundschaftlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten in Vorschlag bringen.

Se. Königl. Hoheit haben die Anträge und Desiderien der Stände, wenn solchen gleich nicht gesügt werden konnte, bisher mit Rücksicht aufgenommen; aber Allerhöchstdieselben werden auch wissen, den steigenden Anmaaßungen derselben ein Ziel zu setzen und die zur Aufrechthaltung Ihrer Landesherrlichen Rechte andienenden Maßregeln in Ausführung zu bringen. Cassel den 2. Mai 1816."

Schreiben aus Cassel, vom 14. Juni.

Gleich nach der Zurückkunft des Churfürsten sind hier auf höhern Befehl mehrere Offiziers arretirt und auf das Castell gesetzt worden, weil sie die ersten Veranlasser zu der bekannten Reklamation der Subaltern-Offiziers wegen Sold Erhöhung an die Stände gewesen sind. Man scheint diese Sache nun doch ernstlich zu nehmen, und es läßt sich nicht läugnen, daß durch jenen Schritt gegen die militairische Ordnung gefehlt worden. Dies scheinen die Reklamanten auch gleich bei der Abfassung gefühlt zu haben, indem sie am Schlusse jener Schrift bemerkten, daß sie entschlossen wären, die Folgen, welche einzelne durch

die Uebergabe treffen könnten, gemeinsam zu tragen; hierdurch würden alle für einen und einer für alle stehen, und die Erwartung ist jetzt gespannt, wie sich die Sache künftig ausgleichen wird.

Schreiben aus Schwaben, vom 14. Juni.
Erklärung der Württembergischen Stände vom 12ten dieses.

Eure Königl. Majestät

haben die gehorsamst Unterzeichneten in ihrer alleunterthänigsten Eingabe vom 2ten April d. J. die Rechtsgründe wiederholt vorgetragen, aus welchen sie an einer gemeinschaftlichen Steuer-Verabschiedung zu bestehen nicht umhin können. Sie waren berechtigt, eine entsprechende allerhöchste Entschliesung darauf zu erwarten.

Eine solche erfolgte aber nicht. Dagegen haben Allerhöchstdieselben unterm 24. April ein Rescript an sämmtliche Ober-Ämter erlassen, worin verordnet wird:

„Daß zwar jetzt, wo man der baldigen Abfassung der Verfassung mit Grund entgegen sehen könne, vor der Hand keine neue Steuer ausgeschrieben werden soll, daß aber mit der ohnehin in der Commun. Ordnung vorgeschriebenen vorläufigen Erhebung der direkten Steuer, und zwar nach dem vorjährigen Typus, um so mehr fortzuführen sei, als wenn sich nach einer neuerlich befohlenen strengen Prüfung des Finanz-Stats für das Jahr 1816. 17, auf dessen Grund künftig die Verwilligung der Steuern der Versammlung werde angefohnen werden, die Möglichkeit einer Herabsetzung der Abgaben jetzt schon zeigen sollte, diese doch voraussichtlich nicht bei der directen Steuer geschehen könne, mithin das eigne Interesse der Steuerpflichtigen fordere, daß die Amtspfleger und Bürgermeister die neue Steuer nach Möglichkeit, jedoch immer das Normativ vom 7. April d. J. im Auge habend, in den gewöhnlichen Termnen einzuziehen.“

Die gehorsamst Unterzeichneten verkennen das Beruhigende nicht, welches in diesem allerhöchsten Rescript enthalten ist; denn, indem Se. K. Maj. dem Volke die Versicherung geben, daß man mit Grunde der baldigen Abschliesung des Verfassung-Vertrags entgegen sehen könne, sind die Stände, und mit ihnen das ganze Land, berechtigt, anzunehmen, daß Allerhöchstdieselben mit den Principien, welche den Vergleichs Verhandlungen zum Grunde liegen, einverstanden seien.

Namentlich geht das Reskript von dem Grundsatz aus, daß ohne ständische Einwilligung keine Steuer angeschrieben werden könne. Inzwischen würden sowohl die Stände, als ihre Committenten, eine Bürgschaft der baldigen Rückkehr des Rechtszustandes darin gefunden haben, wenn diese vorläufige Vorichtsmaaßregel in Gemeinschaft mit den Ständen getroffen worden wäre. Es wird zwar diese einseitige Anordnung unter Berufung auf die Commun-Ordnung, also auf ein verfassungsmäßig errichtetes Gesetz, erlassen. Allein die Stände vermögen nicht, sich zu überzeugen, daß dieselbe diesem Gesetze gemäß sei; deun die Commun-Ordnung, welche bei verspäteter Ausschreibung der Steuer zum Einzug eine Verzögerung setzt, eine Steuer voraus, welche im vorhergegangenen Jahre von den Ständen freiwillig worden, die nicht mit der gegenwärtigen Menge indirecter Steuern in Verbindung stand, und darum den Kräften des Landes angemessen war, und zudem in die Landes-Casse floß.

Alle diese Voraussetzungen fehlen gegenwärtig; darum kann die vorläufige Erhebung der Steuer einseitig nicht angeordnet werden. Da aber die Stände überzeugt sind, daß die durchgreifende Untersuchung des ganzen Staats-Haushalts, welche einer definitiven Verabschiedung des Steuerwesens vorangehen muß, geraume Zeit erfordere, und sie nichts für dringender halten, als den Abschluß der Vergleichsverhandlungen über den zu erneuenden Verfassungs-Vertrag, so glauben sie es mit ihren Pflichten gegen das Volk vereinigen zu können, wenn sie zu der Anordnung einer vorläufigen Erhebung der Steuer in dem Sinne und für den Zweck der Commun-Ordnung ihre Einwilligung geben.

Nur bei dieser Einwilligung kann das Volk sich beruhigen, weil es nur dadurch die Ueberzeugung gewinnen kann, daß im Augenblick nicht mehr geschehen könne, und daß bei der demnächst zu erwartenden definitiven Regulirung des Steuerwesens die Rückichten entschieden werden, welche man dem Rechte und dem Unglück des Volks schuldig ist.

Indem nun die Stände eine provisorische Verabschiedung im gegenwärtigen Augenblick für unvermeidlich halten, und daher unter Vorbehalt einiger besondern demnächst zu machenden allerunterthänigsten Anträge in Steuerfachen zum Beschluß der Erleichterung des Steuer-Einzugs in die

Anordnung einer vorläufigen Erhebung eines Drittels der directen Steuer der frühern Zeit einwilligen, zweifeln sie nicht, daß Ew. Königl. Maj. Allerhöchstselbst in der Commun-Ordnung, welche in dem Reskript vom 24. April zur Rechtfertigung desselben angeführt wird, auch den Bestimmungsgrund finden werden, daß Steuerwesen in den daselbst vorausgesetzten Weg der Verabschiedung allergnädigst einzuleiten.

Sollte diese Hoffnung nicht erfüllt werden, so würden die Stände gezwungen seyn, gegen jedes weitere Vorschreiten zu protestiren, und das Volk zur Entrichtung einer einseitig angeschriebenen Steuer nicht für verbunden erklären."

In allerhöchster Ehrerbietung

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste

Ständr. Versammlung des Königreichs.

Schreiben aus Paris, vom 14. Juni.

Vor seiner Hinrichtung hatte Didier mit seiner Gattin und seinen Kindern eine Zusammenkunft in Gegenwart von Gensd'armes. Abends vorher hatte er um 12 Uhr den General Donnadien gesehen, mit welchem er sich bis 1 Uhr des Morgens unterhielt. Während der Debatten hat Didier einige wichtige Wahrheiten eingestanden. Wie er sagte, war kein Chef über ihn, und er hatte so wenige Geldmittel, daß die Lieferungen für die Insurgenten keineswegs bezahlt worden. Didier hatte verlangt, daß sein Proceß an die Kammer der Pairs verwiesen werden möchte. Als der Präsident die Worte an ihn richtete: Sie haben dem Könige als Mitglied der Ehren-Legion und als Maître des Requetes den Eid geleistet und doch ihre Treue verlegt; antwortete Didier stotternd: Ich weiß, daß man die Meineidigen und die Verräther nicht lebt. Er gab zu, daß er ein Chef von Rebellen, aber nicht ein Chef von Räubern sei, sprach viel von Religion und citirte seine Schrift: „Ueber die Rückkehr zur Religion.“ Als seine Frau ihn bat, sich dem Könige zu Füßen zu werfen, sagte er, daß dies doch nichts helten könne, da er seine Gesinnungen nicht zu ändern vermöge.

Aus einem Schreiben aus Paris, vom 14. Juni.

Die Gattin von Joseph Bonaparte verläßt nun Paris und Frankreich. Vor ihrer Abreise suchte sie das schöne Landgut Marfontaine zu verkaufen. Sie hat aber noch keinen Käufer dazu gefunden,

weil sie in dem Verkaufs-Contract eine Clausel der Wieder-Üebnahme dieses herrlichen Landes für den Fall andringen will, wo eine Veränderung der Dinge statt finden möchte. Man sieht hieraus, welche besondere Chimärische Hoffnungen noch immer die Mitglieder der Bonaparteschen Familie hegen.

Vorgestern sind Se. Königl. Majestät nach Fontainebleau abgereiset. Bei Ihnen im Wagen saß der Fürst von Saltyrand. Der Wagen war von einer glänzenden Militair-Escorte begleitet.

Nach in dem Departement der l'Arvepron sind einige Insurrections-Bewegungen ausgebrochen, und verschiedene Legionen dahin abmarschirt, um die Ruhe völlig herzustellen.

Schreiben aus Italien, vom 8. Juni.

Außer den schon bekannten Höfen ist neulich auch der König von Sardinien von des Kaisers von Rußland Maj. eingeladen worden, der heft. Allianz beizutreten.

London, vom 14. Juni.

Beim Verfolgen der aufrührerischen Neger auf Barbadoes hat man eine Fahne mit drei Feldern gefunden. Auf dem ersten Felde sah man einen Europäer am Galgen hängend; auf dem zweiten eine Europäerin vor einem Neger knieend; auf dem dritten einen gekrüchten Neger und an seiner Seite eine Europäerin. Der Aufstand war lange vorher verabredet, brach aber 8 Tage vor der Zeit aus, weil einige der Anführer in der Wuth der Trunkenheit das Norden zu früh anfangen.

Einer der Haupt-Anführer bei dem Neger-Aufstande auf Barbadoes, Namens Franklin, welcher von den Schwarzen in Hoffnung des Siegs schon zum Souverain der Insel designirt war, ist hingerichtet worden und die Ruhe hergestellt.

Zu Lyon haben, nach unsern Blättern, zwei Regimenter der Garnison auf einander gefeuert, aber sich am folgenden Tage wieder mit einander vertragen.

Ueber den Vorfall zu Oran bei Algier hat man noch keine officiell. Nachrichten.

Rom 14. Juni.

Bei einer abermaligen Unterhandlung über die Fremden-Bill im Oberhause am 11ten dieses sagte Lord Aberdeen: Es kömmt nicht bloß darauf an, ob wir im Frieden oder im Kriege begriffen sind, um über die Nothwendigkeit dieser Maßregel entscheiden zu können. Im Jahre 1802

nach dem Frieden von Amiens hielt man dieselbe doch für rathsam, und worin sind die gegenwärtigen Umstände von den vorigen verschieden? Damals war die Französische Nation unser Freund, obgleich deren Chef unser Feind war. Jetzt, wo die Bourbons unsre Freunde sind, ist die Nation unser Feind. (Hört! Hört!) Von wem man das meiste zu fürchten hat, überlasse ich Ihrer Entscheidung.

Der Herzog von Suffex R. H.: Der edle Lord hat eine ganz neue, aber gewiß nicht sehr willkommene Nachricht gegeben, der man wegen seiner Verbindungen mit den Ministern vollkommenen Glauben beimessen muß. Was bis dahin ein Geheimniß war, daß, während die gegenwärtigen Mitglieder der Französischen Regierung unsre Freunde sind, die ganze Nation gegen Großbritannien feindselig gesinnt sei, dieß wird jetzt zugegeben. (Hört! Hört!) Wohin es die Minister durch ihre Maßregeln gebracht haben, das liegt zur Lage. Die gegenwärtige Bill, ist nicht bloß als Eingriff in die Constitution verwerflich, sie ist auch thöricht. Der Wechsel-Cours ist in den letzten Zeiten beträchtlich gestiegen, und die Ursache ist in der Menge des eingesandten Geldes zu suchen, welches arbeitsame Protestanten, welche die Erneuerungen der Verfolgungen Ludwigs XIV. und der Dragonaden fürchten, hieher übermacht haben. Statt indessen auch sie aufzunehmen und die Zahl nützlicher betriebamer Bürger zu vermehren, wollen wir dieselben ausschließen und nach America treiben, wohin sie Haß gegen uns mitnehmen werden.

Der Lord Kanzler: In der Magna Charta heißt es, daß fremde Kaufleute und andere in diesem Lande Schutz haben sollen; aber es steht ausdrücklich dabei (ipsi publice prohibiti fuerint), wenn ihnen nicht der Aufenthalt öffentlich verboten worden, und dieser Zusatz bestätigt das Privilegium der Krone zur Entfernung der Ausländer. Rechtlich kann man also gegen diesen Bill nichts einwenden. Einige der edlen Lords ahnen indess große Gefahren für die Weiber mancher Eingebornen, welche Ausländerinnen sind. Ich für mein Theil würde es für kein großes Unglück ansehen, wenn ein Paar Frauen von Engländern nach dem festen Lande deportirt würden, (allgemeines Gelächter,) da, der allgemeinen Sage zufolge, einige Herren unter strengen Pantoffel-Gesetzen stehen.

Die zweite Verlesung der Bill wurde darauf durch 54 gegen 17 Stimmen bewilligt.

Warschau, vom 13 Juni.

Nach einer von dem Kriegsministerium erlassenen Anzeige, hat auch die Polnische Armee zur Bekreitung der Kosten des Triumphzuges, welcher zum Andenken des Einzugs des Kaisers, unfer's Monarchen, in der Stadt erbauet werden soll, einen viertägigen Sold abgetreten.

Der Kriegsminister, Divisions-General, Herr von Wischorski, ist aus sein Ansuchen wegen schwacher Gesundheit des Dienstes entlassen. Seine Stelle vertritt nun einflussweiser der Divisions-General, Herr Hauke.

Man spricht hier von einer Durchreise des Kaisers, unfer's Königs, nach Eöpliz und Carlsbad. Diese soll nächstens über Brzesk-Lewski, Pulawi und Cracau erfolgen. Auf seiner Rückreise von daher wird derselbe hier erwartet.

Der Großfürst Nicolaus wird besonders die Ruß Polnischen Provinzen in Augenschein nehmen, um dem Kaiser von dem Zustande der dortigen Einwohner ein wahres Gemälde darzustellen und die Landes-Organisation näher kennen zu lernen.

Schreiben aus St. Petersburg, vom 6. Juni.

Se. Maj. der Kaiser haben der Russischen Bibelgesellschaft ein großes Haus von vier Stockwerken zum Eigenthum geschenkt. Das Haus ist ein sehr solides Gebäude von Stein und liegt in einer der schönsten Gegenden der Stadt am Kais. Sommergarten. Außerdem hat die Gesellschaft noch von der Milde Sr. Maj ein Geschenk von 15000 Rubeln neuerdings erhalten.

Deutsche Theater-Anzeige.

Sonnabends den 29ten Juni, im Hotel de Cape: Die Uniform des Feldmarschalls Wellington ein Lustspiel von Kogebue; und: Der freiwillige Jäger oder der Schulmeister in der Klemme, von Meißel, die Musik von Müller.

Montag den 2ten Juli 1816
im

großen Theater

Graf Benjowski,

Schauspiel in 5 Aufzügen von Kogebue.

Carl Döbbelin,

Bekanntmachung.

Da die in diesem Jahre bei dem hiesigen Königl. Schauspielhause auszuführende bedeutende Reparaturen den Mindestfordernden in Erwartung überlassen werden sollen, und dazu ein Termin auf den toten Juli d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf der Regierung hieselbst vor dem Ober-Bau-Inspector Wernise angeordnet worden ist, so werden alle diejenigen welche die Bewirkung gedachter Reparaturen zu übernehmen gesonnen sind, eingeladen, sich in dem oben bestimmten Termine einzufinden, von dem ihnen vorzuziehenden Anschläge und Licitation-Punkten gehörig zu informiren, demnachst aber ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Mindestfordernde zu erwarten, daß mit ihm, wenn nicht unvorhergesehene wichtige Hindernisse eintreten, der Contract abgeschlossen werden wird.

Posen den 22. Juni 1816.

Königliche Regierung zu Posen erste Abtheilung.
Zenker. Mühlbach Pichra.

Lotterie-Anzeige. In der Königl. Preuss. 34ten Classenlotterie betragen die auf 5 Klassen vertheilten Gewinne die ansehnliche Summe von 1,500,000 Rthlr. Gold. Loose zu dieser Lotterie, für 2½ Rthlr. Gold und 2 gr. zur ersten Klasse, so wie auch Pläne gratis, sind auf dem hiesigen Königl. Ober-Post-Amte, täglich von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr für Hiesige und Auswärtige zu haben bei
F. Heyn,
Posen, Königl. Lotterie-Einnehmer.
den 26. Juni 1816.

Anzeige.

4 Stück der schönsten Wiener Fortepiano's habe dieser Tage erhalten; nicht nur durch die äußere Schönheit und die geschmackvollste Arbeit, als vielmehr durch eine außerordentlich gute Ton-Art zeichnen sich diese Instrumente aus, mit denen ich mich ergebenst empfehle.
Stanislaus Nowelski.

L. S. Karscheliß aus Berlin zeigt ergebenst an, daß er mit einem vollständigen Lager von Damenpuß, Parfümerien, Bijouterien, (mit und ohne Brillanten) Strick- und Tapissier-Mustern, Handschuhen, so wie andern Galanteries und Mode-Waaren in Silber, Bronze, plattirt

2c. hier angekommen ist, und auf dem Ringe Nr. 73, der Hauptwache schräg gegenüber, anstehen wird.

Er ist überzeugt, Jeden der ihn Beehrenden, sowohl durch Schönheit der Artikel, als auch möglichst billige Preise zu befriedigen.

Nechter Holländischer Canaster schwer Gewicht das Pfund zu 1 Rthlr. 16 gGr. Courant ist zu haben bei

Sypniewski, in Posen.

Gesuch. Bei einer französischen einzelnen Dame wird ein deutsches Mädchen gesucht, welche schön weiß nähen, vollkommen waschen und plätten kann. Sie ist zu erfragen im Catharinen-Kloster in der Brummerstraße bei der französischen Nonne bis 8 Uhr Morgens.

Aufforderung

an die im Großherzogthum Posen angefessenen Herrn Debitoren der Königl. Preuss. Allgemeinen und Offizier-Wittwen-Casse zu Berlin.

Endesunterzeichneter fordert, dem von der Königlich Preuss. Hochlöblichen General-Direction der Allgemeinen und Offizier-Wittwen-Casse erhaltenen Auftrage zufolge, alle im hiesigen Großherzogthum angefessene Herren Schuldner obgedachter Cassen, hierdurch auf, in Gemäßheit des Königl. Edicts vom 15. Mai 1815, die auf Johanni laufende Jahres fällige Zinsen unmittelbar prompt und postfrei an die resp. Cassen einzusenden.

Diejenigen Herren Debitoren, welche etwa wegen Abtragung der Capitalien selbst Vorschläge zu machen hätten, belieben solche dem Unterzeichneten zu eröffnen, und dürfen in diesem Fall auf die möglichste Billigkeit von Seiten der Hochlöblichen General-Direction rechnen.

Posen den 28. Juni 1816.

Der Tribunals-Advokat Wierzbinski
als Bevollmächtigter und Commissarius
der General-Direction der Wittwen-
Cassen, wohnhaft Garberstraße No. 415.

Ein Mann der seit 40 Jahren, sowohl im Preussischen als Meckelnburgischen die größten Güter bewirthschaftet, und sich praktische Kenntnisse aller Arten der Landwirthschaft erworben; besonders in der Englischen und Meckelnburgischen, wünscht die Aufsicht großer Güter zu übernehmen, oder auch auf Gütern, die sich dazu qualificiren, die Meckelnburgische Koppel Wirthschaft einzurichten; diejenigen hohen Herrschaften die hierauf reflectiren, erfahren das Nähere in der hiesigen Zeitungs Expedition.

Ein neues französisches Einspanner-Geschirr, so wie eine neue Sitzbank und ein neues Kummel-Geschirr ist zu verkaufen Nr. 219 auf der Neustadt im Aschenbornschen Hause.

Literarische Anzeige.

Einem geehrten Publikum gebe ich mir die Ehre hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich jetzt, außer meinem gewöhnlichen Sortiment von neuen sowohl gebundenen als auch ungebundenen Büchern, wovon die verschiedene Catalogi unentgeltlich zu haben sind, mein Lager auch durch einen so eben erhaltenen Transport der neuesten und interessantesten, auch auf die gegenwärtigen Zeit-Ereignisse Bezug habende Schriften, in französischer und polnischer Sprache, worunter sich auch mehrere für die Jugend befinden, bedeutend vermehrt habe, worüber ein in meiner Handlung befindliches geschriebenes Verzeichniß, welches wegen Kürze der Zeit nicht gedruckt werden konnte, das Nähere besagt.

Posen den 6. Juni 1816.

Johann Friedrich Kühn,
Königl. Preuss. privilegirter Buch- und
Kunsthändler, wohnhaft auf der Wasser-
straße Nr. 175.

Bei der Demobilmachung der Proviand-Colonne
No. 7. sollen 55 Pferde derselben, künftigen Don

nerstag als den 4 Juli c. Vormittags um 9 Uhr, auf dem Plage vor dem Komödienthause hieselbst, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung, an die Meistbietende verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen den 26. Juni 1816.
Königlich Preuß. Ober-Kriegs-Kommissariat im
Großherzogthum Posen.
Holderegger.

lustige ein, dieferhalb mit mir, bis zu meiner auf den 2ten künftigen Monats festgesetzten Abreise in Unterhandlungen zu treten. Zwei Drittheile des Kaufgeldes können auf dem Grundstücke sieben bleiben.

Posen den 27. Juni 1816.
von Strombeck.

Im Hause Nr. 3 bei Berdychowo ist eine Stube mit zwei Dachkammern zu vermieten.

Bekanntmachung.

Mit einem vorzüglichem Lager von Pariser Damen-Buß, bestehend in Aufsäßen, italienischen Strohhüten von 3 Rthlr. bis 30 Rthlr. im Preise, Blumen, Straußfedern, Besätze, ganz extra feine Stickereien und alle zu diesem Fache einschlagende Waaren; alle Sorten Parfümerien, ächtes Eau de Cologne, ganz feines Provençer-Öhl, feinen Engl. conr. Perkal, Kleideru empfiehlt sich und verspricht die billigsten Preise in No. 94 am Ring Carl Friedrich Baumann

Bekanntmachung.

Es sollen den 15. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr einige 50 Stück überzählig gewordene Königl. Dienstpferde, hieselbst auf dem Markte an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant öffentlich verkauft werden, welches hiermit vorschrittsmäßig bekannt gemacht wird.

Snowrazlaw den 30. Juni 1816
von Sohr,
Obrist-Lieutenant und Commandeur des
Jusarenregiments No. 7.

Verkauf.

Am 6ten Juli c. sollen auf dem Wilhelms-Platze hieselbst, eine Anzahl Königl. Dienstpferde des Ersten Leibhusaren-Regiments, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an genanntem Tage, Vormittage um 10 Uhr auf bemerktem Plage einzufinden.

Posen, den 25ten Juni 1816.

von Schenk

Obrist-Lieutenant und interimistischer
Kommandeur des ersten Leibhusaren-
Regiments.

Das Haus No. 135 in der Schuhmacherstraße, den Rehfeldischen Erben gehörig, ist von Michael d. J. ab, auf ein Jahr zu vermieten. Die näheren Bedingungen erfährt man in der Wohnung des Herrn Kreis-Chirurg Rehfeldt auf dem Graben No. 37.

Bekanntmachung.

Das hier in Posen auf Ruhndorf sub Nr. 143 gelegene Haus nebst einem großen Garten, mit Zubehör, steht aus freier Hand zum Verkauf, und sind die Kaufbedingungen beim Eigenthümer dem Justiz-Commissions-Rath Gypfekt in dessen Wohnung daselbst jederzeit zu erfahren.

Posen den 19. Juni 1816.

Da der Verkauf des mir gehörenden, unweit des Schauspielhauses belegenen Hauses, in dem heutigen Licitations-Termine nicht zu Stande gekommen ist, so lade ich Zahlungsfähige Kauf-

(Hierzu eine Beilage.)

B e i l a g e

zu Nr. 52. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung.

Unterschiedener Notarius, welcher durch den unterm 2ten Mai 1815 durch das Hochpreibliche Tribunal zu Posen gefällten Urtheilspruch, der den Beschluß des Familienraths der Bähnischen Minorennen vom 3ten März desselben Jahres bestätigt, delegirt ist zum Verkaufe des zur Verlassenschaft der in Meseritz verstorbenen Gottfried und Maria Dorothea geborne Kram Tuchmacher Bähnischen Eheleute und jetzt deren minorennen Kindern August und Johanne Bähnisch (welche sich bei ihrem Vormunde dem Martin Schulz aufhalten) gehörigen, hier in Meseritz auf der Träber Vorstadt unter Nr. 296 belegenen, aus zwei Stuben und einer Kammer bestehenden Hauses, welches durch den vereideten Sachverständigen inkassip Hofraums und Hinter = Gartens auf 431 Rthlr 3 gGr. abgeschätzt worden, hat zur Abhaltung der öffentlichen Licitation und zum präparatorischen Zuschlage einen Termin auf den 25ten Juli d. J. hier in Meseritz in dem Verlassenschaftshause Nr. 296 Vormittags um 9 Uhr anberaumt. Er fordert daher alle diejenigen, welche Lust haben, dieses Haus zu erwerben, zugleich auch die Vormünder der minorennen Bähnischen Kinder, als den Schneidersmeister Martin Schulz und den Tuchwebermeister Christian Richter, in Meseritz wohnhaft, hiermit auf: daß Sie in dem gedachten Termine zur bestimmten Zeit und an dem genannten Orte erscheinen, erstere um ihr Gebot zum Protokoll abzugeben, letztere hingegen, um bei der Licitation anwesend zu sein, welche von der Summe von 431 Rthlr. 3 gGr. anfangen wird, wobei die Versicherung ertheilt wird: daß dem Meistbietenden das Haus qu. prävisorisch zugeschlagen werden wird. Die nähere Beschreibung des Grundstückes, die Taxe desselben, und die Kaufbedingungen können jederzeit in der Kanzlei des Unterschiedenen hier in Meseritz No. 62 inspicirt werden.

Meseritz den 11. Juni 1816.

Königl. Preuß. Posenischer Notarius
des Meseritzer Kreises
v. Bronski.

Ediktal = Citation.

Die einzige Tochter des Halbbüdners Johann Carl Gottschalck aus Grunewald, Amtes Zeh-

denick, von wo derselbe sich vor länger als zehn Jahren entfernt hat, um als Stabschläger in Polen sein Brod zu erwerben, ohne seit der Zeit die geringste Auskunft über sein Leben, und seinen Aufenthalt zu ertheilen, hat bey uns auf dessen gerichtliche Todeserklärung angetragen. Wir haben deshalb einen Termin

auf den 23ten December d. J.

Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Landgericht anberaumt, und geben dem gedachten Johann Carl Gottschalck, falls er noch leben sollte, hierdurch auf, sich vor oder spätestens in dem gedachten Termine, bey uns oder in unserer Registratur, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe durch richterliches Erkenntniß für todt erklärt, und über sein zurückgelassenes Vermögen, in Folge der Befehle verfügt werden wird. Zugleich werden die etwanigen unbekanntten Erben und Erbnehmer des Verschollenen vorgeladen, in dem angeführten Termin ebenfalls in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn bey der künftigen Verfügung über das Vermögen des Verschollenen keine Rücksicht auf sie genommen werden wird. Den etwanigen unbekanntten Militair-Interessenten bleiben jedoch ihre Gerechtsame in dieser Angelegenheit vorbehalten.

Zehdenick den 29 Februar 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Licitation.

Nachdem die Erben des verstorbenen Herrn Anton v. Kraszewski in dieser Art einig geworden, daß das Gut klein Domasklaw, belegen im Bagrawicer Kreise im Großherzogthum Posen, durch öffentliche Licitation und zwar auf den 1sten Juli c. vor dem Herrn Notarius v. Dobelinski wohnhaft auf der Särberstraße unter No. 425 von 9 Uhr Morgens an den Meistbietenden veräußert werden soll, dessen Zuschlag zu gewärtigen steht. Die Conditions sind in der Kanzlei des Herrn Advokat von Lukaszewicz zu erfahren.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Carl Friedrich Schlenkermann'schen Erben sollen von den ihnen zugehörigen Immobilien

1) das sub Nro. 425 auf der Gerberstraße hieselbst belegene massive, zwei Stock hohe Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Hintergebäude und Hofraum und einer besondern, von der Wasserstraße in den Hof führenden Einfahrt, auf den 4ten Juli d. J. Vormittags von 10 Uhr an,

2) zwei Bauplätze mit den darauf haftenden königlichen Bauhilfsgeldern, wovon der eine zwischen den Wätelschen und Busch'schen Grundstücken in der verlängerten Friedrichstraße unfern dem Fiedlerschen Hause, von 45 □ Ruten, 10 □ Fuß, der andere aber zwischen dem Wolfert'schen Grundstücke und dem Verlach'schen Hause in der neuen Berliner Straße, dem Schauspielhause schräg gegen über, von 60 □ Ruten 6 □ Fuß Flächeninhalt, hieselbst belegen, jeder einzeln, auf den 10. Juli d. J. Vormittags von 10 Uhr an

in der an der Wilhelmstraße Nro. 178 hieselbst befindlichen Kanzlei des von Einem hiesigen hochwirdlichen Civil-Tribunale hierzu autorisirten Notarius Hrn. Friedrich Giersch an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingenden Preuß. Courant öffentlich verkauft werden, woselbst man sich auch zu jeder Zeit von den Bedingungen unterrichten kann.

Posen den 21. Juni 1816.

Die Carl Friedrich Schlenkermann'schen Erben.

gleichfalls zu verkaufen oder zu verpachten. Nicht minder sind die zwischen Rakel und Bromberg belegenen Wognowischen Güter auf 3 oder 6 Jahr zu verpachten. Kauf- oder Pacht-Lustige belieben sich bei dem Eigenthümer dieser Güter, im Hause des Herrn Sattlermeister Schäfer auf der Gärder-Casse Nro. 392 im Parterre rechts zu jeder Zeit zu melden.

Posen den 21. Juni 1816.

Getreide-Preis in Berlin

vom 20ten Juni (In 42stel.) Ehl. gr. pf.

Weizen	—	—	—
Ord. dito	2	18	—
Roggen	1	21	—
Ord. dito	1	19	—
Gerste	2	4	7
Ord. dito	2	—	—
Kleine Gerste	1	17	—
Ord. dito	1	14	—
Hafer.	1	8	—
Ord. dito	1	4	—
Erbfen	2	2	—
Ord. dito	—	—	—
Heu	1	10	—
auch	1	3	—
Stroh	9	14	—
auch	8	—	—

Breslau den 22 Juni.

**Getreide-Mittelpreis
in Nominal-Münze.**

Weizen 5 Rthlr. 21 sgr. Roggen 4 Rthlr. 20 sgr.
Gerste — Rthlr. — sgr. Hafer 3 Rthlr. 3 sgr.